



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

24. Jahrgang, Samstag, den 31. März 2018, Nummer 3

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

**Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**



Droyßig



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

Mittwoch, 4. April 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15

Dienstag, 10. April 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Innenausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

Mittwoch, 18. April 2018 um 18:30 Uhr Bildungs- Kultur- und Sozialausschuss der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

Mittwoch, 25. April 2018 um 18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Wahlleiter der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat der unten genannten bei der Verbandsgemeinderatswahl am 25.05.2014 gewählten Bewerberin auf Grund des Mandatsverlustes zum 20.01.2017 auf die nächst festgestellte Bewerberin übergegangen ist:

Partei	Mandatsverlust	Mandatsannahme durch:
DIE LINKE	Bahlmann, Katja	Theil, Diana

Droyßig, 14.03.2018

Köhler
Gemeindevahlleiter

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am **Dienstag, 24. April 2018**, um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Droyßig vom 27.03.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss – Nr. 04/2018 Annahme einer Schenkung „Bärentazenweg“

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Droyßig

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in der Sitzung am 28.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Droyßig voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.905.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 2.374.600 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.905.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.291.000 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 707.100 Euro

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Aufhebung des rechtskräftigen V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung des rechtskräftigen V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 6. BauGB beschlossen (GRS/003/2016).

Das Landratsamt des Burgenlandkreises hat die Satzung zur Aufhebung des rechtskräftigen V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf, am 08.06.2017 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage ist am 20.06.2017 realisiert worden.

Die Genehmigung der Aufhebungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung des V- und E- Planes Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ in Dragsdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wittgendorf, März 2018

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ in Dragsdorf der Gemeinde Schnaudertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat am 06.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ in Dragsdorf der Gemeinde Schnaudertal nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (GRS/006/2017). Maßgeblich ist die Planfassung vom Februar 2017. Die Begründung in der Fassung vom Februar 2017 wurde vom Gemeinderat in gleicher Sitzung gebilligt.

Das Landsratsamt des Burgenlandkreises hat den Bebauungsplan der Gemeinde Schnaudertal Nr. 7 Sondergebiet

„Tierhaltung“ in Dragsdorf am 29.12.2017 ohne Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ in Dragsdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

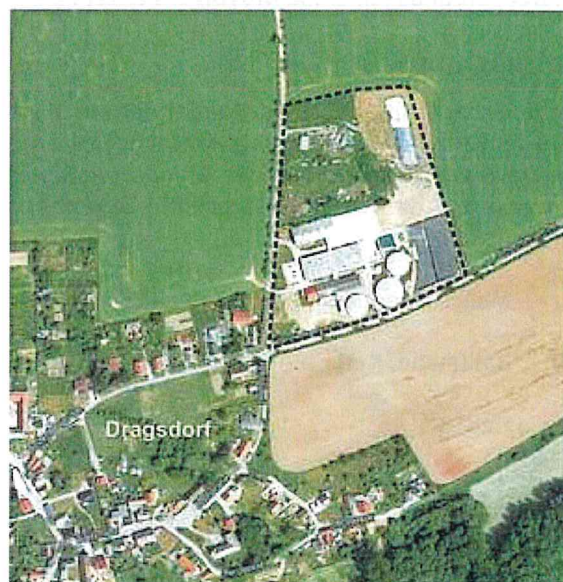
Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs.3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Zudem erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wittgendorf, März 2018

Schulze
Bürgermeister



Luftbild Dragsdorf mit markiertem Geltungsbereich